

Muss der ärztliche Leiter eines MVZ vertragsärztlich tätig sein?

Mit der Frage, ob der ärztliche Leiter eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) vertragsärztlich tätig sein muss, hat sich das Sächsische Landessozialgericht (LSG Sachsen) mit Urteil vom 11.08.2010 (Az.: L 1 KA 54/09) befasst.

Sachverhalt

Die klagende GmbH betreibt seit 2006 ein MVZ. Dort nahmen zunächst Ärzte, die an der vertragsärztlichen Leistungserbringung mitwirkten, die Aufgabe des ärztlichen Leiters des MVZ wahr. Der Orthopäde Dr. B wurde zum weiteren Geschäftsführer der GmbH bestellt und übernahm auch die Stellung des ärztlichen Leiters des MVZ. Die Klägerin beantragte beim Zulassungsausschuss Ärzte Dresden (ZA) die Bestätigung des Übergangs der ärztlichen Leitung. Der ZA lehnte den Antrag ab. Um die erforderlichen Direktions- und Kontrollbefugnisse wahrnehmen zu können, müsse der ärztliche Leiter eines MVZ selbst vertragsärztliche Leistungen erbringen, so der ZA. Dies sei bei Herrn Dr. B. nicht der Fall. Hiergegen klagte das MVZ vor dem Sozialgericht (SG) Dresden. Dieses gab der Klage mit Gerichtsbescheid statt. Die Übertragung der ärztlichen Leitung des MVZ auf Dr. B. sei zulässig.

Entscheidungsgründe

Die zum Verfahren beigelegene Kassenärztliche Vereinigung (KV) legte gegen die Entscheidung Berufung ein. Das LSG bestätigte die Entscheidung des SG Dresden. Die Übernahme der ärztlichen Leitung durch Dr. B. sei zulässig. Das Gesetz verlange für ein MVZ zwingend die Bestellung zumindest eines ärztlichen Leiters, dieser müsse aber im MVZ selbst keine vertrags-

ärztlichen Leistungen erbringen. Es sei zwischen der ärztlichen Leitung und der ärztlichen Behandlungstätigkeit zu differenzieren. Es müsse auf die Regelung des § 95 Abs. SGB V abgestellt werden.

Ärztlicher Leitungsvorbehalt

Der ärztliche Leitungsvorbehalt beim MVZ solle sicherstellen, dass in fachlich-medizinischer Hinsicht die Organisation der Betriebsabläufe ärztlich gesteuert wird. Eine ärztliche Behandlungstätigkeit im konkreten Einzelfall sei damit nicht verbunden, so das LSG Sachsen. Die ärztliche Leitung müsse nicht notwendig durch eine einzelne Person erfolgen. Entscheidend sei nur, dass in der Leitung des MVZ als ganzem Ärzte allein für die fachlich-medizinischen Aufgaben zuständig seien. Diese ärztliche Leitung müsse in fachlich-medizinischen Fragen von Gesellschaftern und Geschäftsführung des MVZ weisungsunabhängig sein.

Ärztlicher Leiter ist kein Chefarzt

Insoweit sei der ärztliche Leiter eines MVZ auch nicht mit dem Chefarzt in einem Krankenhaus sondern lediglich mit dem ärztlichen Direktor vergleichbar. Dies ergebe sich schon daraus, dass in fachübergreifenden Einrichtungen einer fachlichen Einflussnahme Grenzen gesetzt seien und der ärztliche Leiter Ärzten anderer Fachgebiete keine fachspezifischen Weisungen erteilen dürfe. Der ärztliche Leiter eines MVZ müsse folglich nicht wie ein Chefarzt die ärztliche Verantwortung für jede einzelne Behandlungsmaßnahme tragen, vielmehr genüge es, wenn ihm die Steuerung der Betriebsabläufe in fachlich-medizinischer Hinsicht vorbehalten sei.

Keine vertragsärztliche Tätigkeit erforderlich

Nach Ansicht des LSG Sachsen müsse die ärztliche Leitung des MVZ von der Behandlungstätigkeit unterschieden werden. Das Gesetz gebe keine Handhabe dafür, vom ärztlichen Leiter eines MVZ die Erbringung vertragsärztlicher Leistungen für das MVZ zu verlangen. Erforderlich sei lediglich eine effektive Ausübung der Leitungsaufgaben. Dr. B sei als Geschäftsführer der Klägerin am Sitz des MVZ in Vollzeit tätig und nehme die Tätigkeit als ärztlicher Leiter in Vollzeit und mit der erforderlichen Präsenz im MVZ wahr. Hieraus ergebe sich eine effektive Ausübung der Leitungsaufgaben.

Keine Zurechnung von Fehlverhalten beim ärztlichen Leiter

Anders als das MVZ, das nur durch die bei ihm tätigen Ärzte handeln könne und daher für deren Verhalten einstehen müsse, brauche sich der ärztliche Leiter eines MVZ nur eigenes Fehlverhalten zurechnen zu lassen. Das Fehlverhalten der am MVZ tätigen Ärzte stelle sich aber nicht ohne weiteres als Fehlverhalten des ärztlichen Leiters dar. Dieser übernehme mit der Leitungsfunktion nicht die Verantwortung für jede einzelne Behandlungsmaßnahme. Betrifft die Behandlungsmaßnahme nicht sein Fachgebiet, könne er diese ohnehin durch fachliche Weisung nicht beeinflussen, so das LSG.

Keine Disziplinalgewalt durch KV beim ärztlichen Leiter unschädlich

Für das LSG Sachsen führen auch mögliche Lücken in der disziplinarrechtlichen Verantwortung nicht zu einer anderen Beurteilung. Selbst bei einer Mitgliedschaft des ärztlichen Leiters in der

KV bestünden Lücken in der disziplinarrechtlichen Verantwortung. Ein angestellter Arzt des MVZ sei nur dann Mitglied der KV, wenn er mindestens halbtags beschäftigt sei. Für Ärzte, die im MVZ weniger als halbtags beschäftigt seien, bestünden selbst bei einer KV-Mitgliedschaft des ärztlichen Leiters Lücken in der disziplinarrechtlichen Verantwortung. Die Disziplinalgewalt der KV sei im Übrigen auch nicht das einzige und auch nicht das zentrale Instrument, um eine ordnungsgemäße Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten sicherzustellen. Insbesondere könne die gröbliche Verletzung vertragsärztlicher Pflichten durch weniger als halbtags beschäftigter Ärzte dazu führen, dass dem MVZ die Zulassung durch die Zulassungsgremien entzogen werde.

Fazit

Nach der Entscheidung des LSG Sachsen kann somit auch ein Arzt zum ärztlichen Leiter eines MVZ bestellt werden, der ausschließlich privatärztlich tätig ist. Es kommt darauf an, dass der ärztliche Leiter zeitlich so ausreichend vor Ort im MVZ ist, dass er seine Leitungsaufgabe effektiv ausüben kann. Bei einer Vollzeitbeschäftigung im MVZ ist dies gewährleistet.

Gegen die Entscheidung des LSG Sachsen wurde Revision eingelegt. Es bleibt daher abzuwarten wie das Bundessozialgericht (BSG) entscheiden wird (Az.: B 6 KA 33/10 R).

*Kerstin Lutz, Sindelfingen
Rechtsanwältin
lutz@rpped.de*

www.rpped.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpped.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.